



Vereinbarung

zur Umsetzung des Sozialraumbudgets in der offenen Kinder- und Jugend(sozial)arbeit im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Zwischen dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin
als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe

vertreten durch den Amtsleiter Herrn Liedtke

- nachfolgend Jugendamt genannt -

und der Kommune:

vertreten durch: _____

- nachfolgend Kommune genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Im Landkreis Ostprignitz-Ruppin soll die Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und den Kommunen auf dem Gebiet der offenen Kinder- und Jugend(sozial)arbeit durch den sozialraumorientierten Einsatz eines Budgets weiterentwickelt werden. Ziel ist ein ressourcenorientiertes und flexibles Handeln bei gleichzeitiger Bündelung der finanziellen Zuwendungen für die Kinder und Jugend(sozial)arbeit unter stärkerer Berücksichtigung der kommunalen Interessen auf diesem Gebiet.

Adresse/Nachtbriefkasten:
Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Virchowstraße 14-16
16816 Neuruppin

Kommunikation:
Telefon: 03391 688-0
Telefax: 03391 3239
www.ostprignitz-ruppin.de

Bankverbindung: Sparkasse OPR
BLZ: 160 502 02, Kto: 173 000 5450
IBAN: DE59 1605 0202 1730 0054 50
BIC: WELADED1OPR

Allgemeine Sprechzeiten:
Montag 8:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 8:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag 8:00 – 16:00 Uhr

* Die genannte E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Zu diesem Zweck stellt das Jugendamt den Kommunen zur eigenverantwortlichen Verwaltung ein Budget für die Umsetzung der offenen Kinder- und Jugend(sozial)arbeit (§§ 11 bis 14 SGB VIII) unter Einhaltung des jeweils geltenden Jugendförderplanes zur Verfügung. Darüber hinaus beteiligt sich das Jugendamt an den der Kommune entstehenden Kosten für die Verteilung und Verwaltung des Sozialraumbudgets.

A. Sozialraumbudget

§ 1 Art und Höhe des Budgets

- (1) Das Jugendamt stellt der Kommune ein zweckgebundenes Sozialraumbudget zur Umsetzung der offenen Kinder- und Jugend(sozial)arbeit gemäß §§ 11-14 SGB VIII in ihrem Sozialraum zur Verfügung. Das Budget ist zur Umsetzung des Jugendförderplanes für die Förderung von Sachkosten in der offenen Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit einzusetzen.
- (2) Als Berechnungsgrundlage für die Höhe des Budgets dienen die Anzahl der Einwohner der Kommune im Alter von 6 bis 24 Jahren (Zielgruppe) sowie weitere Sozialindikatoren.
Für den Bewilligungszeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2016 erhält die Kommune XXX anhand dieser Berechnungsgrundlage ein Sozialraumbudget in Höhe von maximal XX.XXX Euro
- in Worten XXX Euro-

Dieses setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|--------|--|
| 2015. | 1. € entsprechend der Einwohner der Kommune im Alter von 6 bis 24 Jahren (Zielgruppe) und |
| | 2. € entsprechend der Kriterien des Sozialraumes |
| 2016 . | 1. € entsprechend der Einwohner der Kommune im Alter von 6 bis 24 Jahren (Zielgruppe) und |
| | 3. € entsprechend der Kriterien des Sozialraumes |

§ 2 Kofinanzierung durch die Kommune

- (1) Die für das Sozialraumbudget durch das Jugendamt bereitgestellten Mittel dienen der anteiligen Finanzierung der offenen Kinder- und Jugend(sozial)arbeit im Sozialraum der Kommune. Die Kommune verpflichtet sich, für das Sozialraumbudget mindestens Mittel in Höhe von 15 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Kofinanzierung bereitzustellen.
- (2) Die Kommune kann für die Kofinanzierung Eigenmittel und/oder Drittmittel, insbesondere Landesmittel, Spenden o. ä. nutzen. Eigenmittel der Kommune sind grundsätzlich Geldmittel. Als Eigenmittel werden geldwerte Leistungen der Kommune an den Maßnahmeträger in Form der kostenfreien Bereitstellung von Räumen anerkannt. Der fiktive, anrechnungsfähige Mietzins ist auf der Grundlage der geltenden Nutzungs- und Entgeltordnungen bzw. Gebührenordnungen zu ermitteln.

§ 3 Auszahlung

Der Landkreis stellt die Mittel für das Sozialraumbudget für das Haushaltsjahr 2015 spätestens bis zum 15.04. und für das Haushaltsjahr 2016 spätestens bis zum 15.02. zur Verfügung.

B. Förderung von Maßnahmen der Jugend(sozial)arbeit durch das Sozialraumbudget

§ 4 Aufgaben der Kommune

- (1) Die Kommune berät Akteure der offenen Kinder- und Jugend(sozial)arbeit in ihrem Sozialraum bei der Planung und Umsetzung von Projekten im Rahmen der Antragstellung sowie im ggf. nachfolgenden Prozess. Die Förderung der Trägervielfalt ist zu beachten.
- (2) Die Kommune koordiniert und steuert Vernetzungsprozesse der Akteure offener Kinder- und Jugend(sozial)arbeit im Sozialraum. Hierzu führt sie mindestens vierteljährliche Vernetzungstreffen durch, an denen sie die Akteure, die Angebote für Kinder und Jugendliche des Sozialraumes vorhalten, sowie das Jugendamt beteiligt. Die Vernetzungstreffen dienen der Ermittlung des Bedarfs im Sozialraum, der gemeinsamen Festlegung von Förderschwerpunkten und dem Austausch der Akteure der offenen Kinder- und Jugend(sozial)arbeit zur Erreichung von Synergieeffekten. Die Dokumentation der Vernetzungstreffen erfolgt durch die Kommune dokumentiert. Die entsprechenden Protokolle werden dem Jugendamt innerhalb von vier Wochen nach dem Treffen übermittelt.
- (3) Beratungs- und Unterstützungsbedarfe zur Umsetzung des Sozialraumbudgets zeigt die Kommune dem Jugendamt zeitnah an.

§ 5 Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt stellt der Kommune Formulare für die Antragsstellung von Fördermitteln sowie für Verwendungsnachweise zur Verfügung (Anhang 3-6). Die Formulare können ebenso wie die Richtlinie zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit, die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P MBSJ) und die Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Vergütungen für Honorarkräfte im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 1. Dez. 2006 (VV Honorare MBSJ) auf der Homepage des Jugendamtes heruntergeladen werden:
<http://www.ostprignitz-ruppin.de> > Landkreis & Verwaltung > Jugend- und Betreuungsamt > Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit
- (2) Das Jugendamt begleitet den Einführungsprozess des Sozialraumbudgets mit externer Beratung im Rahmen des Beratungsprogramms des Landes Brandenburg, sofern die Mittel durch das Land Brandenburg zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Das Jugendamt beteiligt sich an den Vernetzungstreffen der Akteure der offenen Kinder- und Jugend(sozial)arbeit in der Kommune.
- (4) Das Jugendamt lädt die zuständigen Mitarbeiter/ Honorarkräfte der Kommune zu regelmäßigen Vernetzungs- und Informationstreffen ein.

- (5) Das Jugendamt steht der Kommune im Gesamtprozess beratend zur Seite. Jugendamt und Kommune werden gemeinsam beginnend im 2. Quartal 2016 das Sozialraumbudget evaluieren und über die Fortsetzung bzw. Veränderungen nach vorheriger Beteiligung des Jugendhilfeausschusses entscheiden.

§ 6 Verwaltung des Sozialraumbudgets

- (1) Die Kommune verwaltet das Sozialraumbudget und gewährleistet eine Verteilung der finanziellen Ressourcen nach den Maßgaben der Richtlinie zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit im Landkreis Ostprignitz-Ruppin sowie des Jugendförderplans des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, der im Sozialraum festgestellten Bedarfe, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit. Hierzu gehören die Antragsprüfung, die Bewilligung von Förderungen durch Zuwendungsbescheid und die Steuerung des Mittelflusses sowie die Abrechnung und Prüfung der Verwendungsnachweise.
- (2) Bei der Bewilligung der Mittel aus dem Sozialraumbudget und der Verwendungsnachweisprüfung hat die Kommune zu beachten, dass
- a. nur Maßnahmen zuwendungsfähig sind, die innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres durchgeführt werden,
 - b. die allgemeinen Nebenbestimmungen „AN-Best P des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport“ in den Zuwendungsbescheid aufgenommen und
 - c. die Verwendungsnachweise von den Zuwendungsempfängern grundsätzlich innerhalb von einem Monat nach Abschluss der Maßnahme, spätestens aber bis zum 28.02. des auf die Bewilligung folgenden Jahres vorzulegen sind.
- (3) Die Kommune rechnet das Sozialraumbudget jährlich gegenüber dem Landkreis durch **vereinfachten Verwendungsnachweis** (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) ab. Der Verwendungsnachweis ist mit chronologischer Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Der Verwendungsnachweis ist jährlich zu erbringen. Die vollständige Einreichung hat bis **spätestens zum 31.03. des jeweiligen Folgejahres** zu erfolgen.
- (4) Die für das Kalenderjahr 2015 ermittelten Minderausgaben stehen dem Sozialraumbudget für das Jahr 2016 bei einer Anteilsfinanzierung durch die Kommune nach Maßgabe des § 2 zur Verfügung. Der Einsatz dieser Mittel ist dem Jugendamt durch die Kommune bis zum 30.06.2016 nachzuweisen; anderenfalls sind die Minderausgaben an das Jugendamt zurückzuzahlen. Minderausgaben des Bewilligungsjahres 2016 sind bis spätestens 31.03.2017 zu erstatten, es sei denn, dass die Vertragsparteien die Fortsetzung des Sozialraumbudgets über den 31.12.2016 hinaus vereinbaren.
- (5) Die Kommune hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Bescheide über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und

Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen. Ob die Kommune selbst die Originalbelege sowie alle weiteren Unterlagen vorhält oder die Fördermittelnehmer hierzu verpflichtet, ist ihr freigestellt. Eine Prüfung der Belege binnen drei Wochen muss gewährleistet werden.

- (6) Anerkannt werden nur Ausgaben, die durch Vorlage einer Quittung in Verbindung mit dem Ausdruck der Registrierkasse (Kassenbon) nachgewiesen werden. Ist eine derartige Kasse nicht vorhanden, können Quittungen nur anerkannt werden, wenn der Zuwendungsempfänger das Fehlen der Kasse entsprechend angibt.
- (7) Das Rechnungsprüfungsamt und das Jugendamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin sind berechtigt, die Verwaltung des Sozialraumbudgets auf die Einhaltung der hier vereinbarten Bedingungen zu prüfen. Die Kommune verpflichtet sich, sämtliche Unterlagen für die Prüfung bereit zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

C. Verwaltungskosten

§ 7 Kostenbeteiligung des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt beteiligt sich an den für die Verwaltung des Sozialraumbudgets entstehenden Kosten in einer Höhe von jährlich

8.400,00 Euro

– in Worten achttausendvierhundert Euro -

- (2) Die Zahlung der Verwaltungskostenpauschale erfolgt in zwei Teilbeträgen von 4.200,00 Euro, die zum 31.03. und zum 30.09. des jeweiligen Jahres fällig werden.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.

Neuruppin, den

Andreas Liedtke
Leiter des Jugendamtes

Kommune

Anlagen:

1. Richtlinie zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Ostprignitz-Ruppin
2. Antragsformular Einzelmaßnahme
3. Antragsformular Sammelantrag
4. Verwendungsnachweisformular Einzelmaßnahme
5. Verwendungsnachweisformular Sammelverwendungsnachweis